

Mobiler Seefunk

Publikationsnummer:10_2022_01

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Sektion VI Abteilung 3 – Technik – Telekom und Post

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Sektion VI Abteilung 3 - Technik

Wien, 2022 Stand: 4. August 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an office@fb.gv.at

Inhalt

Bewilligungspflicht	4
Bewilligungsfähige Funkanlagen	4
PLB – EPIRB	6
MOB – Man Over Board	6
Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §188 TKG 2021	7
Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §20 Funker-Zeugnisgesetz (FZG)	8
Antrag zur Betriebsbewilligung	8
Gebühren.....	9
Weitere Informationen	11

Bewilligungspflicht

Die Bewilligungspflicht für Funkanlagen ergibt sich aus dem Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 in der gültigen Fassung. §28. (1) Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage ist grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig.

Funkanlagen im mobilen Seefunkdienst sind zum Beispiel: Kurz- und Grenzwellen-Funkanlagen, UKWSprechfunkanlagen, EPIRB, AIS-Transponder, INMARSAT-Anlagen, Radargeräte, Navigationsempfänger, etc.

Bewilligungen werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren erteilt. Unabhängig davon gibt es die Möglichkeit, diese auf Antrag jährlich periodisch zu befristen.

Bewilligungsfähige Funkanlagen

Für das Bewilligungsverfahren schreibt das TKG 2021 vor:

§34. (1) Anträge gemäß §28 sind schriftlich einzubringen. Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Angaben über den Verwendungszweck der Funkanlage und
- Angaben über die Funktionsweise der Funkanlage. Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der technischen Eigenschaften der Funkanlage sowie die Erklärung über die Konformität des Gerätes anzuschließen.

Für Funkanlagen gilt nach dem TKG 2021 grundsätzlich:

§27. (1) Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise den anerkannten Regeln der Technik und den nach den internationalen Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen entsprechen.

Funkanlagen – auch Seefunkanlagen – dürfen nur dann in Verkehr gebracht (verkauft) werden, wenn sie dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 in der gültigen Fassung bzw. der EU-Richtlinie 2014/53/EU entsprechen. Allerdings bedeutet ein Erfüllen dieser Bedingungen nicht, dass

eine konkrete Funkanlage damit auch die erforderlichen Bedingungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass der Betrieb von im Handel angebotenen „Geräten“ nicht bewilligt werden kann.

Funakanlagen für den Seefunkdienst können gemäß Schiffsausrüstungsverordnung-See – SchiffAV-See, BGBl. II Nr. 311/2017 in der gültigen Fassung (siehe auch EU-Schiffsausrüstungsrichtlinie 96/98/EG) auch für die Ausrüstung österreichischer Seeschiffe bewilligt werden. Derartige Funkanlagen werden mit dem europäischen Kennzeichen „Wheelmark“ bzw. „Steuerrad“ in Verkehr gebracht (verkauft).

Anfragen bezüglich der Bewilligungsfähigkeit bestimmter Funkanlagen können von der Fernmeldebehörde nur dann eindeutig beantwortet werden, wenn die dem FMaG 2016 entsprechende gültige Konformitätserklärung für die Funkanlage vorgelegt wird.

Bei Ankauf älterer Funkgeräte oder auch im Falle der Beantragung einer „Übertragung“ einer bestehenden Bewilligung an einen neuen Bewilligungsinhaber ist besondere Vorsicht geboten! Bei einer Übertragung werden ebenso wie bei einem Neuantrag die allgemeinen Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung überprüft.

Die früher zugelassenen Geräteklassen des Digitalen Selektivrufs (DSC) C, F und G sind für den Gebrauch im mobilen Seefunkdienst nicht mehr zulässig. UKW-Sprechfunkgeräte werden nur bewilligt, wenn die Kanalbelegung den derzeit gültigen Vorschriften entspricht (z.B. Kanal 75 und 76 mit 1 Watt freigeschaltet, Kanäle 87 und 88 nur Simplex im Unterband).

Tragbare UKW-Sprechfunakanlagen für den Seefunkdienst sind auf Motorbooten und Yachten (Kleinfahrzeugen i.S. des Schifffahrtsgesetzes) als Ersatz für eine fest eingebaute Funkanlage nicht zulässig. Bei Zulassung zum Fahrtbereich 3 oder 4 können Handfunkgeräte zusätzlich bewilligt werden.

PLB – EPIRB

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein PLB niemals eine EPIRB ersetzen kann!

Bei einer Schiffsfunkbewilligung werden PLB anstelle einer EPIRB (P-EPIRB) nur dann bewilligt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. In der Konformitätserklärung muss eindeutig darauf hingewiesen werden, dass eine Verwendung als P-EPIRB bei nicht ausrüstungspflichtigen Schiffen vorgesehen ist.
2. Die PLB wird als EPIRB programmiert.
3. Als Kennung ist die von der Fernmeldebehörde zugeteilte MMSI zu programmieren. Für Yachten mit Zulassung für den Fahrtbereich 2, für die gemäß Ausrüstungsvorschrift eine EPIRB erforderlich ist, kann eine P-EPIRB nur zusätzlich bewilligt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schiffe entsprechend den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS).

MOB – Man Over Board

Die vermehrt angebotenen „*MOB-Device*“ sind, so gut die Idee klingen mag, grundsätzlich mit Vorsicht zu betrachten. Ziel dieser Vorrichtungen ist es, über Bord gegangene Personen rasch zu orten und sicher zurück an Bord zu bringen. Diese Geräte verwenden Teile des GMDSS oder der AIS Technik. Bei den derzeit angebotenen MOB Geräten ist eine Störung des GMDSS- oder AIS-Systems nicht ausgeschlossen. Bei der Weltfunkkonferenz im Jahr 2019 (WRC-19) in Sharm el Sheikh, wurden erstmals solche Geräte definiert und Frequenzen für einen Einsatz festgelegt. Eine legale Verwendung in Österreich solcher MOB Geräte ist nicht möglich, da die zum Einsatz vorgesehenen Frequenzen für andere Funkanwendungen eingesetzt werden. Es wird deshalb auch keine entsprechende Funkschnittstelle geben. Für solche Anwendungen kann daher in Österreich **keine** fernmeldebehördliche Bewilligung erteilt werden.

Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §188 TKG 2021

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro bestraft werden kann, wer

- eine Funkanlage ohne Bewilligung errichtet oder betreibt
- eine Funkanlage missbräuchlich verwendet
- eine Funkanlage für einen anderen als bewilligten Zweck, an einem nicht bewilligten Standort oder in einem nicht bewilligten Einsatzgebiet betreibt
- Funksendeanlagen mit nicht bewilligten Frequenzen oder Rufzeichen betreibt;
- Änderungen nicht anzeigt oder angeordnete Änderungen nicht befolgt
- nicht erforderliche Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist
- Funkanlagen zur Prüfung nicht an dem dafür bestimmten Ort oder zu dem bestimmten Zeitpunkt bereitstellt

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro bestraft werden kann, wer

- Nebenbestimmungen von Bescheiden nicht erfüllt
- einer auf Grund des TKG 2021 erlassenen Verordnung oder einem erlassenen Bescheid zuwiderhandelt
- den Organen der Fernmeldebehörde das Betreten von Grundstücken oder Räumen verweigert
- die Durchführung einer Durchsuchung verhindert.

Verwaltungsstrafbestimmungen, Auszug aus §20 Funker-Zeugnisgesetz (FZG)

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 3.633 Euro bestraft werden kann, wer

- eine österreichische See- oder Binnenschiffsfunkstelle, Boden-, Küsten- oder Uferfunkstelle betreibt, ohne Inhaber einer entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Berechtigung zu sein

Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro bestraft werden kann, wer

- das Funker-Zeugnis oder die Anerkennung des Funker-Zeugnisses bei Ausübung des Funkdienstes nicht mitführt oder nicht vorweist

Antrag zur Betriebsbewilligung

Die Antragstellung hat mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular samt angeführten Beilagen und der Erklärung über die Konformität für jedes beantragte Gerät zu erfolgen. Nur so können Anträge umgehend bearbeitet und erledigt werden.

Dem Antragsformular ist auch eine Einverständniserklärung im Hinblick auf die automationsunterstützte Datenübermittlung an die Internationale Fernmeldeunion (ITU), gemäß Artikel 20 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk), beizulegen. Diese Daten umfassen u.a. die Angaben über Kontaktpersonen (Name und Anschrift, Telefonnummern), welche in Notfällen Auskunft für rasche und zielführende Such- und Rettungsoperationen geben können sollten.

Daher sind die gekennzeichneten Felder bei Teilnahme am GMDSS oder bei Verwendung von EPIRB zwingend auszufüllen.

Hinweis: Die angegebene Kontaktperson sollte von jeder Schiffsreise, die Sie unternehmen, informiert sein und über folgende Punkte Auskunft geben können:

- a) Verlauf der Reiseroute
- b) zeitlicher und örtlicher Ablauf der Reise
- c) Anzahl und Namen der Personen an Bord
- d) Alternative Möglichkeiten um mit Ihnen in Kontakt zu treten (z.B. zusätzliches SAT- Telefon)

Um im Falle einer Seenotsituation effektive Maßnahmen ergreifen zu können, ist es in Ihrem Interesse, Änderungen der Kontaktdaten dem Fernmeldebüro bekannt zu geben.

Dem Antragsformular soll auch zu entnehmen sein, welche internationale Gebühren-Abrechnungsstelle für den öffentlichen Nachrichtenaustausch gegebenenfalls gewünscht wird.

Hinweis: Zur Abrechnung allfälliger, über Ihre Bordfunkstelle abgewickelten Vermittlungs- bzw. Gesprächsgebühren in das öffentliche Fernmeldenetz ist ein Vertrag mit einer zugelassenen Abrechnungsstelle erforderlich. Um die internationale Abrechnung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wurde im Rahmen der Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Artikel 58) für die jeweils zuständige Abrechnungsstelle ein Code festgelegt (Englisch: AAIC für Accounting Authority Identification Code; Französisch: CIAC für Code d'identification de l'autorité chargée de la compabilité).

Antragsformulare, welche auch bei Anträgen auf Abänderung der Bewilligung verwendet werden können, sind über das Internet von der Homepage des Fernmeldebüro unter <https://www.fb.gv.at/> abrufbar.

Der Antrag muss im Fernmeldebüro eingebracht werden.

Gebühren

Anträge und Beilagen unterliegen nach dem Gebührengesetz 1957 sowie nach dem TKG 2021 (jeweils in der geltenden Fassung).

Gebührengesetz 1957: Anträge sind mit 14,30 Euro, jeder Beilagebogen ist mit 3,90 Euro, maximal jedoch mit 21,80 Euro zu vergebühren. Diese Gebühren werden mit der Erledigung des Antrages fällig.

TKG 2021: Das TKG 2021 schreibt in §36 u.a. vor, dass für Bewilligungen Gebühren zu entrichten sind. Diese sind in der Telekommunikationsgebührenverordnung (TKGV), BGBl. II Nr. 29/1998 in der gültigen Fassung, veröffentlicht.

1. Bordfunkstelle:

Frequenznutzungsgebühr (monatlich)	10,90 Euro
Frequenzzuteilungsgebühr (einmalig).....	51,00 Euro
Abschrift des Bescheides.....	21,00 Euro

Laut Gebührengesetz 1957 in der jeweils gültigen Fassung:

2. Bewilligungsverzicht:

Bewilligung mit laufenden Gebühren.....	14,30 Euro
---	------------

3. Übertragung von Funkanlagen:

für jede Funkanlage.....	14,30 Euro
--------------------------	------------

4. Änderung einer bestehenden Bewilligung:

geringfügige Änderung wie z.B. Änderung der Funkanlage.....	14,30 Euro
große Änderungen wie z.B. neues Schiff usw.....	51,00 Euro

Achtung: Soll eine Bewilligung an einen anderen Bewilligungsinhaber übertragen werden, so müssen sowohl der bisherige Bewilligungsinhaber als auch der Übernehmer der Funkanlage den Antrag unterschreiben. Weitere Kosten wie bei Bewilligungserteilung.

Weitere Informationen

Näheres finden Sie auf der Website des Fernmeldebüro:

<https://www.fb.gv.at/>

Für detaillierte Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Fernmeldebüro.

Anträge auf Erteilung einer Betriebsbewilligung richten Sie an das Fernmeldebüro:

Fernmeldebüro

Fernmeldebehörde I. Instanz

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Telefon: 01 / 71100-654500

E-Mail: office@fb.gv.at

Fernmeldebüro – Fernmeldebehörde Republik Österreich

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

fb.gv.at